

# Turnverband Rhein-Sieg, Bonn e.V.

Verband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Turnverband Rhein-Sieg, Bonn e.V., Verband für Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport, nachfolgend Verband genannt, ist der Zusammenschluss von Turn- und Sportvereinen aus der Region Bonn und angrenzenden Gebieten. Er vertritt alle vom Deutschen Turnerbund und vom Rheinischen Turnerbund betriebenen Sportarten.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim AG Bonn unter der Nr. 5372/86 eingetragen. Gerichtsstand ist Bonn.
3. Der Verband gehört dem Rheinischen Turnerbund e.V. und dem Deutschen Turnerbund e.V. an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung des Turnens und des Sports in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit für alle Alters- und Leistungsstufen beiderlei Geschlechts in zeitgemäßen Formen als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und Weg zur aktiven Freizeitgestaltung.
6. Der Verband bekennt sich zu den Jahnschen Grundsätzen, wie sie in der Satzung des Deutschen Turnerbundes e.V. niedergelegt sind. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

### §2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Verbands- und Organämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können bei Bedarf Verbands- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeitsvergütung ausgeübt werden. Für eine Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte, Vertragsende und Höhe der Vergütung ist der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes zuständig.
5. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der

Gesamtvorstand kann durch Beschluss oder durch Festlegung in einer Finanzordnung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

### **§3 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des Verbandes sind die Satzung und die Ordnungen.
2. Die Ordnungen sind verbindlich für den gesamten Verband und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Satzungen und Ordnungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Verbandes stehen.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Jeder Verein kann Mitglied werden, wenn Turnen und Sport im Sinne des §1 dieser Satzung gepflegt werden und eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung und den Ordnungen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verband erworben. Ein schriftlicher Antrag ist an den Verband zu richten, der darüber befindet. Verweigert er die Aufnahme, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vorstandstag zu, der nach Anhörung der Beteiligten entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung, seinem Ausschluss bzw. mit dem Wegfall, dem Verzicht oder der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens zum 15.11. d.J. (Eingang) schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt sein.
6. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Verbandes, kann der Gesamtvorstand ein Mitglied ausschließen. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss eine schriftliche Berufung an den Vorstandstag möglich. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die schriftliche Berufung vor Ablauf der Frist beim Verband eingeht. Der Vorstandstag entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr ihre Beitragsverpflichtungen zu erfüllen.

### **§5 Beitrag und Umlagen**

1. Jahresbeitrag und etwaige Umlagen werden vom Vorstandstag festgesetzt.
2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen, die bei der Mitgliederbestandserhebung zum 01.01. für das laufende Jahr oder bei der letzten, dem Verband vorliegenden Meldung festgestellt worden sind. Für

nicht rechtzeitig abgegebene Bestandsmeldungen wird ein Aufschlag von 10% auf die vorliegenden Zahlen vorgenommen. Korrekturen sind nur bis zum 15.02. d.J. möglich.

3. In Abweichung von Ziff. 1. werden Beitragsfestsetzungen der übergeordneten Turn-/Sportverbände entsprechend ihrer Beschlussfassung an die Vereine weitergegeben.

## **§6 Verbandsorgane und Ausschüsse**

1. Verbandsorgane sind:
  - 1.1. der Verbandsturntag
  - 1.2. der Gesamtvorstand
  - 1.3. der Geschäftsführende Vorstand.
  
2. Ferner bestehen folgende Ausschüsse:
  - 2.1. der Rechts- und Ehrenausschuss
  - 2.2. der Turnausschuss
  - 2.3. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Ausschüsse einsetzen

## **§7 Verbandsturntag**

1. Der Verbandsturntag ist das oberste Organ des Verbandes. Er ist Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Dem Verbandsturntag gehören stimmberechtigt an:
  - 2.1. alle Mitgliedsvereine mit jeweils einer Stimme. Vereine über 100 Mitglieder haben je weitere angefangene 100 Mitglieder eine Stimme mehr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb des Mitgliedsvereines zulässig. Die Höchstzahl der von den Vereinen zu entsendenden Delegierten beträgt drei, die jedoch von der gesamten auf ihren Verein entfallenden Stimmzahl Gebrauch machen können. Das Stimmrecht kann nur wahrgenommen werden, sofern der Verein seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nachgekommen ist.
  - 2.2. die Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - 2.3. die Ehrenmitglieder des Verbandes
  - 2.4. die Mitglieder des Rechts- und Ehrenausschusses
  - 2.5. die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
  
3. Alle zwei Jahre, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres, findet ein Verbandsturntag statt. Der Gesamtvorstand kann einen späteren Termin beschließen. Die Einladung zum Verbandsturntag ist spätestens fünf Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung und vorliegenden Anträgen bekanntzugeben. Sie kann im Verbandsorgan „die Brücke“ und in der Rheinischen Turnzeitung veröffentlicht werden. Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Verbandsturntag schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
  
4. Die Aufgaben des Verbandsturntages sind u.a.:
  - 4.1. die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes festzulegen

- 4.2. die Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen
- 4.3. den Gesamtvorstand zu entlasten
- 4.4. die Mitglieder des Gesamtvorstandes entsprechend §9 der Satzung und die zwei Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen; ausgenommen den/die Jugendwart/-in. Der/die Jugendwart/-in wird vom Verbandsjugendturntag gewählt und vom Verbandsturntag bestätigt
- 4.5. den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen festzusetzen
- 4.6. Satzungsänderungen zu beschließen
- 4.7. über Anträge zu befinden.
5. Der/die Vorsitzende oder ein/eine stellv. Vorsitzender/-de des Verbandes leitet den Verbandsturntag. Über den Verlauf des Verbandsturntages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und von einem/einer Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Sie muss den wesentlichen Inhalt wiedergeben, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandsturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Zur Beschlussfassung auf dem Verbandsturntag ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.

## **§8 Außerordentlicher Verbandsturntag**

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gesamtvorstand einen außerordentlichen Verbandsturntag einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der dem Verband angehörenden Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Zu einem außerordentlichen Verbandsturntag ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Im Übrigen gilt §7 sinngemäß.

## **§9 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand bilden:
  - 1.1 der/die Vorsitzende
  - 1.2 der/die stellv. Vorsitzende Organisation
  - 1.3 der/die stellv. Vorsitzende Sport
  - 1.4 der/die stellv. Vorsitzende Finanzen
  - 1.5 der/die Vertreter/-in der Turnjugend
  - 1.6 sonstige Vorstandsmitglieder nach Bedarf und Wahl.
2. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand eine/n Vertreter/-in bis zum nächstfolgenden Verbandsturntag bestellen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die drei stellv. Vorsitzenden.

4. Zur rechtswirksamen Vertretung des Verbandes genügt das Zusammenwirken von zwei dieser Vorstandsmitglieder (der/die Vorsitzende bzw. der/die drei stellv. Vorsitzenden).
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandsturntag durch Stimmenmehrheit jeweils für vier Jahre mit der Maßgabe gewählt, dass turnusmäßig die Hälfte des Vorstandes alle zwei Jahre ausscheidet, und zwar in folgenden Gruppen:
  - a. der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende Organisation
  - b. der/die Vorsitzende Sport, der/die stellv. Vorsitzende Finanzen
6. Der Wahlrhythmus beginnt 1997 mit der Gruppe b.
7. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes.
8. Er ernennt Ehrenmitglieder.
9. Für Sonderaufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse bilden.

## **§10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem/der Vorsitzenden
  - 1.2. dem/der stellv. Vorsitzenden Organisation
  - 1.3. dem/der stellv. Vorsitzenden Sport
  - 1.4. dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Verbandes zuständig. Über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand zu informieren.

## **§11 Turnausschuss**

1. Der Turnausschuss ist zuständig für alle fachlichen Angelegenheiten im Rahmen der Turnordnung des Deutschen Turnerbundes.
2. Dem Turnausschuss gehören an:
  - 2.1. der/die stellv. Vorsitzende Organisation
  - 2.2. der/die stellv. Vorsitzende Sport
  - 2.3. die Leiter/-innen der im Verband vertretenen Fachbereiche
  - 2.4. der/die Vertreter/in der Turnjugend
3. Der Turnausschuss tritt zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
4. Die Sitzungen des Turnausschusses werden von dem/der stellv. Vorsitzenden Sport geleitet.
5. Beschlüsse des Turnausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§12 Rechts- und Ehrenausschuss**

1. Der Rechts- und Ehrenausschuss ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.
2. Aufgabe des Rechts- und Ehrenausschusses ist es, auf Antrag darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Ausschüsse der Satzung und den Ordnungen entsprechen, sowie Meinungsverschiedenheiten und Streiffälle zu schlichten.
3. Näheres regelt die Rechts- und Ehrenordnung.

## **§13 Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei vom Verbandsturntag gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung zu überwachen und darüber dem Verbandsturntag zu berichten. Der Prüfbericht ist spätestens 14 Tage vor dem Verbandsturntag schriftlich dem Gesamtvorstand vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Verbandsebene ausüben.

## **§14 Geschäftsführung**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer /-in berufen. Der/die Geschäftsführer/-in erledigt die Verbandsarbeit im Innenverhältnis. Der Gesamtvorstand kann den/die Geschäftsführer/-in rechtsgeschäftlich bevollmächtigen. Der/die Geschäftsführer/-in kann Mitglied des Gesamtvorstandes sein.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für verbandliche Tätigkeiten einstellen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Honorierung oder Vergütung an Dritte vergeben.
4. Das (arbeitsrechtliche) Direktionsrecht im Falle von Abs. 2 und 3. hat der/die Vorsitzende des Verbandes, er kann es delegieren

## **§15 Turnjugend**

1. Die Turnjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Verband.
2. Die Turnjugend gibt sich eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung.
3. Der Verbandsjugendturntag muss spätestens vier Wochen vor dem Verbandsturntag stattfinden.

## **§16 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einem Verbandsturntag beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

## **§17 Ordnungen**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Ordnungen, die vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, ausgenommen die Ordnung der Turnerjugend.
2. Zu den Ordnungen des Verbandes gehören u.a.:
  - 2.1 die Rechts- und Ehrenordnung
  - 2.2 die Ehrungsordnung
  - 2.3 die Fachordnungen

## **§18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Verbandsturntag mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. §16 Absatz 2 gilt sinngemäß.
2. Der Verbandsturntag wählt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Rheinischen Turnerbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Sportjugend zu verwenden hat.

## **§19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch den Verbandsturntag am 26.09.2021 in Kraft.

Gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

BGB Vorstand

BGB Vorstand

BGB Vorstand